

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5376**

**Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 17. Januar 2005

Staatssekretär

Vorlage des MWAV i.S. Zustimmung des Finanzausschusses zur Einwilligung zur Übertragung von Hafенflächen in Flensburg gemäß § 1 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MWAV i.S. „Unterrichtung in Grundstücksangelegenheiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005“

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Uwe Döring

*Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172*

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus

Minister

24105 Kiel

durch

Finanzministerium
Düsternbrooker Weg

24105 Kiel

Kiel, 12. Januar 2005

Unterrichtung in Grundstücksangelegenheiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 2004/2005

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

es ist vorgesehen, nach § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 04.11.1998; BGBl. I S. 3294) Eigentum und Nutzungsbefugnisse am Flensburger Hafen auf die Stadt Flensburg zu übertragen.

1. **Rechtliche Grundlagen**

- 1.1 Nach dem WaStrG ist der Bund Eigentümer der Bundeswasserstraßen; hierzu zählen die im Gesetz näher definierten Binnenwasser- und Seewasserstraßen. Die Ostsee ist bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres eine Seewasserstraße, die landseitig ihre Grenzen an der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser findet.
- 1.2 Nach § 1 Abs. 3 WaStrG kann das jeweilige Land das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen „unentgeltlich nutzen, wenn die Nutzung öffentlichen Interessen dient, insbesondere zur, Errichtung von Hafenanlagen,,“
„Das Land wird Eigentümer der gewonnenen Land- und Hafenflächen und errichteten Bauwerke. Es kann die Nutzungsbefugnisse im Einzelfall auf einen Dritten übertragen.“ Mit dieser Vorschrift will der Gesetzgeber die berechtigten Länderinteressen auf Nutzung bzw. Eigentum an einzelnen - in der Regel kleinen und küstennahen - Flächen der Bundeswasserstraßen befriedigen. Die unentgeltliche Inanspruchnahme von Nutzungsbefugnissen greift nur, soweit dadurch die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird.
- 1.3 Der im Gesetz angeordnete **Eigentumsübergang** von durch Nutzungen umgestalteter bundeseigener Seewasserstraßenflächen
- in Form von überbauten Landflächen (z.B. Kaianlagen)
- in deutlich gegenüber der übrigen Seewasserstraße abgegrenzten Wasserflächen
erfolgt **unmittelbar kraft Gesetzes**. Eines eigenen rechtsgeschäftlichen Übertragungsaktes bedarf es nicht. Das gilt auch für die auf gewonnenen Landflächen errichteten Bauwerke.
- 1.4 Die Wahrnehmung der Möglichkeiten des § 1 Abs. 3 WaStrG, die nur dem Land eingeräumt wird, erfolgt **nicht zum Zwecke des Eigentumserwerbs für das Land**.

2. **Übertragungsfall**

- 2.1 Das Eigentum an der Fläche des Flensburger Hafens, der als öffentlicher kommunaler Hafen betrieben wird, war über Jahrzehnte zwischen der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Stadt Flensburg streitig. Erst in jüngster Zeit hat sich unter Vermittlung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr das vormals starre Beharren auf Bundeseigentum gewandelt.

Die Bundeswasserstraßenverwaltung, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, hat als Ergebnis der langwierigen Verhandlungen eine Lösung i.S. der Stadt Flensburg unter Anwendung des § 1 Abs. 3 WaStrG anerkannt.

Mit dem Ziele, der Stadt die Nutzungsbefugnisse und das Eigentum im/am Hafen zu verschaffen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die erforderliche Erklärung nach § 1 Abs. 3 WaStrG abgegeben. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord hat daraufhin das Recht des Landes zur unentgeltlichen Nutzung und deren Weiterübertragung auf die Stadt Flensburg bestätigt. Mit dieser Bestätigung ist auch der Eigentumsübergang auf das Land erfolgt; vgl. Ziffer 1.3 unter Rechtliche Grundlagen.

- 2.2 Diese Nutzungsbefugnisse und das Eigentum werden gestützt auf § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes auf die Stadt Flensburg übertragen, nachdem das Finanzministerium durch Weiterleitung dieser Vorlage an den Finanzausschuss die dort aufgeführten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zugelassen hat.

Da die Grundstücksfläche mehr als 5.000 m² beträgt, ist vor abschließender Einwilligung des Finanzministeriums der Finanzausschuss zu unterrichten.

- 2.3 Angaben zum Grundstück:
Gemarkung Flensburg
Flur 52 Flurstück 30
Flurstücksfläche 666 521 m²
Eingetragen im Liegenschaftskataster Karte 2774
des Katasteramtes Flensburg / Schleswig.
Auf den beig. Lageplan wird verwiesen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

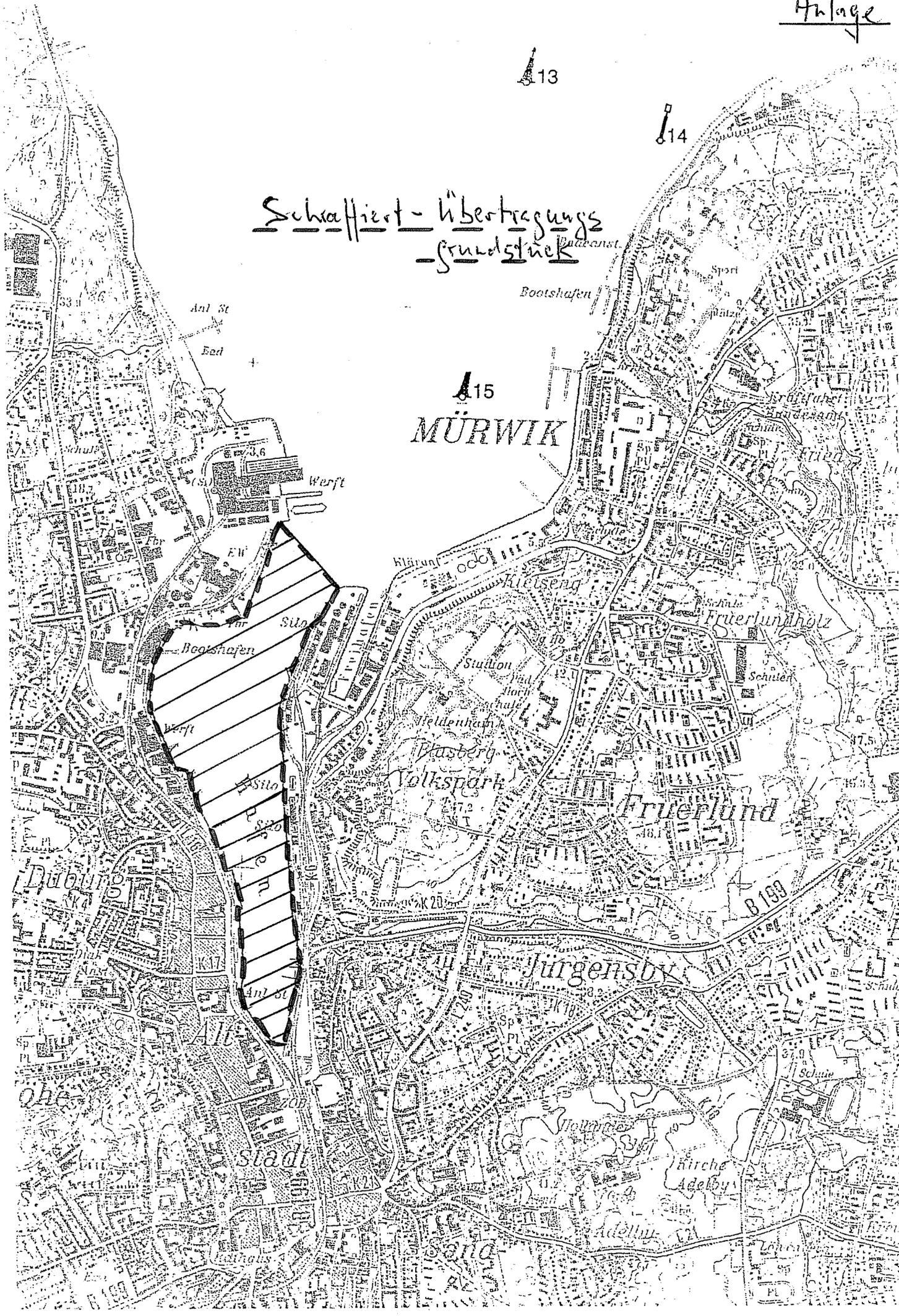
gez.
Dr. Bernd Rohwer

13

14

Schaffiert-Übertragungs-Grundstück

MÜRWIK



Anl St

Ead

Bootschafen

Sport

plätzen

Werft

67/16

(S)

Klärung

Kuetseng

Frøerlundholz

Bootschafen

Silo

Station

Wetternhavn

Pasterberg

Volkspark

Frøerlund

Duøring

B 199

Jürgensby

Alb

Stadt

Kirche

Adelby

Adelby

Løven